

«VOPAGEL»

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-130-02				
	AZ:	20.3 gu				
	Datum:	19.03.2002				
	Amt:	Finanzverwaltungsamt				
	Verfasser:	Lutz Gubbatz				
Beratungsfolge			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
11.04.2002 Hauptausschuss						
18.04.2002 Stadtverordnetenversammlung						
Betreff						
Garagenpachterhöhung						

Beschluss:

Für alle innerstädtischen Garagenkomplexe (Aufzählung in der Beschlussbegründung) wird für neu abzuschließende Garagenstellplatz-Pachtverträge ein Entgelt in Höhe von 50,00 € je Stellplatz/Jahr erhoben.

Beschlussbegründung:

Zu innerstädtischen stadteigenen Garagenkomplexen gehören:

- Karl-Liebknecht-Straße	Anzahl	4
- Jahnstraße	Anzahl	32
- Wasserturm	Anzahl	325
- W.-Pieck-Straße/Kahnsdorfer Block	Anzahl	48
- W.-Pieck-Straße/Heiztrasse	Anzahl	34
- Juri-Gagarin-Straße/Waggonausrüstungen	Anzahl	57
- Pestalozzistraße	Anzahl	58

Gesamtanzahl der Stellplätze: 558

Der Garagenkomplex am Stradower Weg sowie der am Kraftwerk soll auf Grund der besonderen Lage (außerhalb vom Stadtzentrum) nicht in die Pachtzinserhöhung einbezogen werden.

Grundsätzliches Ziel ist es, für alle innerstädtischen Garagenstellplätze einen Pachtzins in Höhe von 50,00 €/Jahr zu erzielen. Dies entspricht einer Erhöhung um 19,32 €/Jahr.

Bei allen Verträgen, die den Bestandschutz nach dem Schuldrechtsänderungsgesetz genießen (Verträge die bereits vor dem 03.10.90 abgeschlossen worden sind), ist eine Erhöhung des Nutzungsentgeltes nur gemäß Nutzungsentgeltverordnung § 5 möglich. Danach dürfen die Entgelte bis zur Höhe des ortsüblichen Pachtzinses erhöht werden, jedoch mindestens auf 30,68 € (60,00 DM) je Stellplatz im Jahr. Erst nachdem entsprechende Vergleichswerte über Entgelte vorhanden sind, lässt sich eine allgemeine Erhöhung der Entgelte für Garagenstellplätze (wie vorgesehen) auf 50,00 €/Jahr durchführen. Diese Entgelterhöhung ist für das Jahr 2003 vorgesehen.

Eine einseitige Erhöhung nur für die nach dem BGB abgeschlossenen Garagenpachtverträge sollte nicht vorgenommen werden, da hier eine Ungleichbehandlung der Stellplatznutzer (Verträge nach dem ZGB/Verträge nach dem BGB) auftreten würde.

Des Weiteren kann für die nach dem BGB abgeschlossenen Verträge eine Änderung des Pachtzinses nicht im laufenden Jahr vorgenommen werden.

Die hier als Beschlussvorschlag vorgelegte Entgelterhöhung bildet die Voraussetzung für eine Angleichung aller innerstädtischen Garagenkomplexe für einen Pachtzins in Höhe von 50,00 €/Jahr. Demnach könnte eine Mehreinnahme in Höhe von 10.780,56 € durch die Garagengrundstücksverwaltung, frühestens ab dem Jahr 2003, erwirtschaftet werden.

Finanzielle Auswirkungen: ja

AUSGABEN:

EINNAHMEN: X

BETRAG:

BETRAG:

Deckung:

PLANMÄßIG: X

HHST: 8800.1410

ÜBERPLANMÄßIG:

AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------